

Neuerungen bei der Erstattung zusätzlicher Kinder-/ Pflegebetreuungskosten bei Dienstreisen (gültig ab 1.Mai 2017)

Die Möglichkeit zur **Erstattung zusätzlicher Kinder-/ Pflegebetreuungskosten bei Fortbildungsreisen** (sogenannte „36,- Euro Regelung“) wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen erheblich zugunsten der Beschäftigten modifiziert.

Bei welchen Reisen kann ein Antrag auf Erstattung zusätzlicher Kosten gestellt werden?

Die Möglichkeit einer Kostenerstattung beschränkt sich nicht mehr nur auf Fortbildungsreisen, sondern ist auch bei sonstigen Dienstreisen oder dienstlichen Ausbildungen (hier gemeint: Weiterbildungen)_ möglich.

Wie sind die formalen Voraussetzungen?

- Die Regelung richtet sich ausschließlich an per Arbeitsvertrag beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (TVöD, W2, W3, Doktoranden mit Förderverträgen).
- Der Antrag ist bereits mit dem Dienstreiseantrag zu stellen, die Kosten sind in der Regel im Nachgang durch Nachweis zu belegen.
- Eine Abrechnung ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres möglich, bei älteren Kindern unter besonderen Umständen.

Welche Kosten können abgerechnet werden?

- Neu ist eine erhebliche Ausweitung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Während bisher lediglich ein Anteil der eigentlichen angefallenen Betreuungskosten abgerechnet werden konnte, sind jetzt auch bestimmte Zusatzkosten erstattungsfähig.

Wurde die Betreuungskostenpauschale erhöht?

- Pro 24 Stundenzeitraum können nun bis zu 88,40 Euro erstattet werden (Stundensatz für Kinderbetreuungsleistung: 8,84 € für maximal 10 Stunden). Bisher konnten pro Tag maximal 36,- Euro abgerechnet werden.
- Es dürfen Betreuungskosten abgerechnet werden, die entweder am Wohnort der zu betreuenden Person, am Dienort oder (jetzt neu) am Ort der Betreuungsperson aufgrund der Dienstreise zusätzlich entstehen. Auch Betreuungskosten im Ausland können geltend gemacht werden.

Können darüber hinaus weitere Kosten abgerechnet werden?

Nach Prüfung festgelegter formaler Voraussetzungen können jetzt auch bestimmte Zusatzkosten innerhalb festgelegter Kostengrenzen erstattet werden, z.B.

- Übernachtungskosten der zu betreuenden Person am Ort der Dienstreise (z.B. ein Beistellbett), wenn für die Mitnahme des Kindes ein dringender Grund vorliegt
- Leistet die Betreuungsperson die Betreuung kostenlos
 - Kosten für die Hin- und Rückfahrt der Betreuungspersonen
 - Kosten für Umwegkosten der Beschäftigten, um z.B. das Kind bei der Betreuungsperson abzugeben,

- Rechnet die Betreuungsperson die Betreuung (mit Nachweis) ab
 - Fahrtkosten z.B. des Kindes oder der Betreuungsperson bei Betreuung am Ort der Dienstreise, wenn für die Mitnahme des Kindes ein dringender Grund vorliegt.

Bitte klären sie die detaillierten Voraussetzungen mit Ihrer Verwaltung.

Was gilt bei einer Pflegebetreuung?

Hinsichtlich der Abrechnung von Pflegekosten gelten gesonderte Regelungen, die Sie bitte im Einzelnen ebenfalls mit Ihrer Verwaltung besprechen.

Gibt es einen jährlichen Erstattungshöchstbetrag?

Pro Jahr dürfen aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr als 600,- € erstattet werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine Ermessenvorschrift handelt, die das MPI unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Mittel entscheiden kann.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Aktualisierung des Beitrages im Organisationshandbuch unter „XIV.2.1.01 Chancengleichheit, Diversity – Grundsätzliches & Maßnahmen zu Beruf und Familie“, die in Kürze erfolgt oder richten Sie Ihre Fragen direkt an Ihre Institutsverwaltung.